

Gesetz- und Verordnungsblatt

NDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
DUCK

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1977

Nummer 9

Gesetz- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
15.	2. 1977	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1977 (Haushaltsgesetz 1977).	70
15.	2. 1977	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1977 (Finanzausgleichsgesetz 1977 – FAG 1977).	82

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1977
(Haushaltsgesetz 1977)**

Vom 15. Februar 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf

38 847 472 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1977 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 4 427 325 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1977 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Der in der Finanzierungsübersicht aufgeführte Betrag darf bis zur Höhe der im zweiten Halbjahr des Haushaltsjahres 1976 aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1977 zu tilgenden kurzfristigen Kredite überschritten werden.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Land zu übernehmen. Die Geltungsdauer der Ermächtigung richtet sich nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Landeshaushaltsordnung.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 1 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu | 5 000 000 DM, |
| c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM. |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBl. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a und 1b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 16 290 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 100 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Regeldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 2 000 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel deckungsfähig:

- a) einseitig die Titel 425 1 zugunsten der Titel 425 2 und 425 3,
- b) gegenseitig mit Einwilligung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert

werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden.

Er kann darüber hinaus zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an dem Grundstück wieder auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und die Überlassung von Nutzungsrechten.

(3) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittelkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein etwaiger Überschuß der Haushaltsrechnung 1976 ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag kann abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

1. in den Kapiteln 0533, 0534, 0538, 0539, 0541 und 0544 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese durch fächerspezifische Lehrkräfte oder in der Sonderschule besetzt werden können,
2. die für die besonderen Fachhochschulen in den Geschäftsbereichen des Innenministers, Justizministers und Finanzministers notwendigen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 429 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(6) In den Erläuterungen zu den Titeln 4251 (Bezüge der Angestellten) sind die Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen als Höchstwerte verbindlich. § 20 Abs. 1 Ziffer 2a Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Überschreitung der Stellenzahlen setzt jedoch voraus, daß die für die Vergütung des zusätzlichen Angestellten in Anspruch genommene nicht besetzte Planstelle oder Stelle gleichwertig oder höherwertig ist. Im Bedarfsfalle können Angestellte, die im Wege des Bewährungsaufstiegs in eine mit dem ersten Beförderungssamt vergleichbare Vergütungsgruppe aufgerückt sind, in Planstellen des Eingangsamtes der der Eingruppierung des Angestellten entsprechenden Laufbahn geführt werden. Die Mittel nicht besetzter Planstellen oder Stellen können zur Vergütung von nicht vollbeschäftigten Angestellten entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung herangezogen werden. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Stellen für Angestellte durch mehrere Teilzeitbeschäftigte.

Weitere Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(7) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 4221 (Bezüge der Beamten und Richter) und 4222 (Bezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten (Richtern) in den Landesdienst sind als Höchstwerte verbindlich; sie dürfen abweichend von § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung nur mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags überschritten werden. Als Beitrag zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur Erweiterung des Ausbildungsangebots im öffentlichen Bereich zusätzliche Stellen für Bedienstete in privatrechtlichen Verhältnissen einzurichten.

(8) Die in den Stellenplänen des Haushaltsplans 1977 im Rahmen der Obergrenzen des § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgebrachten Planstellen des ersten Beförderungsamtes dürfen bei der Ausführung des Haushaltsplans 1977 für Beförderungen nur bis zu 65 v. H. der Planstellen in Anspruch genommen werden, die im Eingangssamt und im ersten Beförderungssamt der Laufbahn des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes mit Beamten besetzt sind, denen bereits ein entsprechendes Amt verliehen ist. Stichtage der Istbesetzung nach Satz 1 sind der 1. April und 1. November 1977. Die vorstehenden Regelungen gelten für Planstellen des Polizeivollzugsdienstes entsprechend mit der Maßgabe, daß Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 als Eingangssämter und die der Besoldungsgruppe A 7 als erste Beförderungssämter gelten.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gespermt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister gebilligt und dieses dem Finanzminister angezeigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgaberreste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 3 DM festgesetzt.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. 1948 S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Posser

Der Minister für
Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Kultusminister
Jürgen Girgensohn

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister für
Bundesangelegenheiten
Inge Donnepp

Anlage 1

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1977**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

H a u s h a l t s ü b e r s i c h t
- Einnahmen -

Einzelplan	Einnahmen 1977 DM	Einnahmen 1976 DM
01 Landtag	844 300	722 300
02 Ministerpräsident, Minister für Bundes- angelegenheiten und Staatskanzlei	438 300	366 400
03 Innenminister	1 297 510 300	1 270 347 600
04 Justizminister	483 425 300	452 018 300
05 Kultusminister	213 672 600	212 160 900
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 336 948 200	1 195 303 400
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	398 614 100	423 908 600
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	559 494 500	583 007 700
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	265 992 600	262 212 000
12 Finanzminister	338 575 600	328 278 800
13 Landesrechnungshof	82 100	80 900
14 Allgemeine Finanzverwaltung	33 951 874 100	31 811 565 000
	38 847 472 000	38 539 971 900

H a u s h a l t s ü b e r s i c h t**- Ausgaben -**

Einzelplan	Ausgaben 1977 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1976 DM
01 Landtag	42 668 500	—	33 056 300
02 Ministerpräsident, Minister für Bundes- angelegenheiten und Staatskanzlei	39 314 900	110 000	36 191 300
03 Innenminister	4 796 860 800	1 743 215 000	4 532 442 900
04 Justizminister	1 562 392 100	18 260 000	1 389 104 500
05 Kultusminister	6 973 513 600	47 600 000	6 504 610 400
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	4 843 546 700	389 164 100	4 813 185 800
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	2 401 711 700	313 435 000	2 259 848 700
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	3 310 737 600	2 503 825 000	3 269 486 400
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 079 360 400	725 375 000	1 091 569 300
12 Finanzminister	1 403 465 200	44 645 400	1 357 553 700
13 Landesrechnungshof	9 835 000	—	9 392 200
14 Allgemeine Finanzverwaltung	12 384 065 500	1 169 000 000	11 243 530 400
	38 847 472 000	6 954 629 500	36 539 971 900

**Finanzierungsübersicht
und
Kreditfinanzierungsplan**

Finanzierungsübersicht

(in Mill. DM)

I. Haushaltsvolumen	38 847,5
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	38 063,2
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt)	34 615,5
3. Finanzierungssaldo	3 447,7
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung	3 447,7
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	4 492,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 044,3
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	260,0
5. Finanzierungssaldo	3 447,7
IV. Nachrichtlich:	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 232,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	<u>260,0</u>
	4 492,0

Kreditfinanzierungsplan

(in Mill. DM)

I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	195,3
vom Kreditmarkt	<u>4 232,0</u>
	4 427,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	142,1
vom Kreditmarkt	<u>784,3</u>
	926,4
III. Neuverschuldung (netto)	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	53,2
am Kreditmarkt	<u>3 447,7</u>
	3 500,9

Übersicht**über die kreditfinanzierten Ausgaben
des Haushaltsplans 1977****(§ 18 Abs. 1 LHO)**

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1977 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
1	2	3
Einzelplan 02 – Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten, Staatskanzlei		
02 02 Grenzlandhilfe		5 000
Einzelplan 03 – Innenminister		
03 02 Allgemeine Bewilligungen		190
03 03 Angelegenheiten mit Bundesbeteiligung		1 015
03 05 Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau – Landeswohnungsbauvermögen –	180 400	
03 06 Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau – Landesvermögen –	14 925	518 237
03 71 Feuerschutz		18 037
Summe Einzelplan 03	195 325	537 479
Einzelplan 04 – Justizminister		
04 04 Gerichte und Staatsanwaltschaften		700
Einzelplan 05 – Kultusminister		
05 02 Allgemeine Bewilligungen		2 900
05 30 Schulen gemeinsam		5 180
05 39 Öffentliche Sonderschulen		412
05 45 Staatliche Schulen		934
05 61 Kirchen		920
05 71 Weiterbildung		1 300
05 76 Bibliothekswesen		50
05 81 Förderung des Sports		50 500
05 82 Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums		50
05 84 Allgemeine und kirchliche Denkmalpflege		13 700
		75 946
Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung		
06 02 Allgemeine Bewilligungen		252 980
06 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen		148 932
06 04 Forschungsförderung		8 320
06 05 Landeszentrale für politische Bildung		100
06 07 Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen		50

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1977 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
1	2	3
06 121 Westfälische Wilhelms-Universität Münster		5 000
06 131 Universität Köln		50
06 151 Ruhr-Universität Bochum		500
06 172 Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf		3 250
davon ab:		419 182
Zuweisungen des Bundes für den Ausbau von Hochschulen (Kapitel 06 03 Titel 331)		280 000
Summe Einzelplan 06		139 182
Einzelplan 07 — Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
07 02 Allgemeine Bewilligungen		16 100
07 03 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes		20 500
07 04 Altenhilfe und soziale Hilfen		127 500
07 05 Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen		137 400
07 06 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge		10 014
07 07 Krankenhausförderung		349 294
07 08 Maßnahmen für das Gesundheitswesen		6 787
07 43 Staatsbad Oeynhausen		5 470
Summe Einzelplan 07		673 055
Einzelplan 08 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
08 03 Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes		100 400
08 05 Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft		106 418
08 07 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs		314 980
08 08 Förderung der Luftfahrt		15 432

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1977 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
1	2	3
08 09 Förderung der Schifffahrt		59 000
08 10 Straßen- und Brückenbau		726 957
Summe Einzelplan 08		1 323 187
Einzelplan 10 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
10 02 Allgemeine Bewilligungen		450 577
10 17 Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe		300
Summe Einzelplan 10		450 877
Einzelplan 12 – Finanzminister		
12 05 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter		50
Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung		
14 61 Kapitalvermögen		63 333
Summe	195 325	3 268 819
dazu:		
Durch Schuldauflagen am Kreditmarkt zu deckende Ausgabeansätze der Gruppe 812 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen im Inland (Einzelpläne 01 bis 12)		178 860
Im Haushaltsplan 1977 veranschlagte Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt		784 321
	195 325	4 232 000
	4 427 325	

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Haushaltsjahr 1977
(Finanzausgleichsgesetz 1977 - FAG 1977)**

Vom 15. Februar 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1977 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen 28,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) abzüglich eines Betrages in Höhe von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 1972 (BGBl. I S. 2081) abzuführen hat, zur Verfügung. Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Bibliothekstantieme wird auf Grund der tatsächlich zu leistenden Zahlungen spätestens im übernächsten Haushaltsjahr abgerechnet.

(3) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für allgemeine Finanzzuweisungen nach den §§ 4 bis 11 und 15 Abs. 3 sowie für zweckgebundene Finanzzuweisungen für Städtebau nach § 14, für Schulbau nach § 18, für die Gesundheitsämter nach § 19, für die Theater und Orchester nach § 20, für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 21, für die Einrichtungen des Rettungsdienstes nach § 22, für kommunale Kultureinrichtungen nach § 23 und für einmalige Ausgaben aus Anlaß der Neugliederung nach § 24 zu verwenden.

(4) Über die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundene Finanzzuweisungen für die Straßen und für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für die Ausgleichsämter nach § 15 Abs. 2, für den Feuerschutz nach § 16, für Kriegsopferhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17 sowie für die in § 34 Abs. 3 aufgeführten Zweckbestimmungen.

(5) Bei allen zweckgebundenen Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt
Gesamtbeträge

§ 3

Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach § 2 betragen 6447 400 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzzuweisungen	
1.1 für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	3 204 000 000 DM
1.2 für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise	527 600 000 DM
1.3 für die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	485 000 000 DM
1.4 für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise	110 000 000 DM
1.5 für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	741 000 000 DM
Summe der allgemeinen Finanzzuweisungen	5 067 600 000 DM

2. Zweckgebundene Finanzzuweisungen	
2.1 für städtebauliche Maßnahmen	473 500 000 DM
2.2 für das Schulbauprogramm	689 300 000 DM
2.3 für Gesundheitsämter	4 000 000 DM
2.4 für Theater und Orchester	40 500 000 DM
2.5 für Einrichtungen der Weiterbildung	77 000 000 DM
2.6 für Einrichtungen des Rettungsdienstes	44 000 000 DM
2.7 für kommunale Kultureinrichtungen	21 500 000 DM
2.8 für einmalige Ausgaben aus Anlaß der Neugliederung	30 000 000 DM
Summe der zweckgebundenen Finanzzuweisungen	1 379 800 000 DM

2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenleistung und von ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Die ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schlüsselzuweisungen und die Fremdübernachtungen in Kurorten verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von der in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der der Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmesszahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmesszahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Grundbetrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselzuweisung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsatz des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

(5) Die Stadt Köln erhält als einmaligen Ausgleich für die Einnahmeausfälle an Schlüsselzuweisungen, die ihr durch die Eingliederung der Stadt Wesseling in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 entstanden sind, einen Betrag von 5 182 591 DM.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	5 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit	10 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit	20 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit	50 000 Einwohnern	115 vom Hundert,
mit	100 000 Einwohnern	120 vom Hundert,
mit	200 000 Einwohnern	125 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern	132 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern	135 vom Hundert

für die Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach der Schulstatistik 1975 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres 1977 sind.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den	
Gundschulen und den	
noch nicht gegliederten	
Volksschulen	mit 81 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Sonderschulen für Lern-	
behinderte	mit 148 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	mit 435 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 121 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 53 vom Hundert,
Berufsfachschulen und	
Fachschulen	mit 121 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 164 vom Hundert,
Kollegs	mit 138 vom Hundert.

Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen und den	
noch nicht gegliederten	
Volksschulen	mit 97 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 106 vom Hundert,
Sonderschulen für Lern-	
behinderte	mit 173 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	mit 493 vom Hundert,
Realschulen	mit 140 vom Hundert,
Gymnasien	mit 154 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 160 vom Hundert der Schülerzahl nach den Sätzen 3 und 4.

3. Kurortansatz

Für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) oder nach § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (SGV. NW. 21281) als Kurorte anerkannt sind oder die in § 1 Abs. 4 KOG aufgeführt sind oder die nach § 17 KOG eine Artbezeichnung weiterverwenden dürfen, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu liegende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen

Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 32 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1975 bis zum 31. März 1976.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1976 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 30. September 1976 mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern mit 270 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern;
- bei den Grundsteuern das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1976 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 30. September 1976 für die Grundsteuer A mit 99 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern, mit 108 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern, für die Grundsteuer B mit 180 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern, mit 225 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis zum 30. September 1976;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1976 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1975 bis zum 30. September 1976.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1977 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehörten.

Ist eine Aufteilung nicht mehr möglich, so sind die Grundbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 7

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nummer 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 296 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1977 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Ansätzen 1 bis 3 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die
Landschaftsverbände

§ 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfacht wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 12,7 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1977 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung
der Schlüsselzuweisungen

§ 9

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 7) und Landschaftsverbände (§ 8) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

§ 10

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder eine sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

6. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Die nach den §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4, 72 Abs. 2 und 74 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung darf Gemeinden, die im Jahr 1976 einen Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages gestellt haben und deren Haushaltsplan 1977 einen Fehlbetrag ausweist, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilt werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuweisungen an Gemeinden im Raum Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 12 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise, die mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) in besonderem Maße belastet sind, bis zu 30 000 000 DM.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 3 Buchstabe a; sie regeln ferner die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 3 Buchstabe b im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(5) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen und öffentlicher Nahverkehr
mit Massenverkehrsmitteln

§ 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 99 008 000 DM bereitgestellt.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Zuweisungen nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und einem durchschnittlichen Kilometersatz fest; dieser beträgt 80 vom Hundert des vom Bund gezahlten Kilometersatzes für zweispurige Bundesstraßen. Für Landstraßen mit vier Fahrstreifen wird der doppelte Kilometersatz gewährt. Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen 80 000 000 DM,
- b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplans 365 614 800 DM,
- c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplans 80 000 000 DM.

Die Beträge zu a bis c werden im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 105 000 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von 42 049 200 DM.

Der Betrag zu a wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1977 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen, der Betrag zu b im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

§ 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund). Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und der Kreise aufzuteilen.

(2) Aus dem Verbund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) die Gemeinden einen Betrag von 316 000 000 DM,
- b) die Kreise einen Betrag von 158 000 000 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(3) Durch den Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1975 in Höhe von 3 270 000 DM vermindern sich die Zuweisungen

- a) an die Gemeinden (Absatz 2 Buchstabe a) um 2 180 000 DM,
- b) an die Kreise (Absatz 2 Buchstabe b) um 1 090 000 DM.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die schlüsselmäßige Aufteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags.

(5) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 180 292 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 129 130 000 DM

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Förderungssätze fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(6) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz - HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), und die zusätzliche Finanzhilfen auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104a Abs. 4 GG werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände für Vorhaben gemäß § 2 GVFG wie folgt zur Verfügung gestellt:

- a) Finanzhilfen nach dem GVFG in Höhe von 240 475 000 DM für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues,
- b) Finanzhilfen nach dem GVFG in Höhe von 229 140 000 DM für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs,
- c) zusätzliche Finanzhilfen in Höhe von 31 000 000 DM für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

2. Unterabschnitt

Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltsplans 473 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag sind 10 000 000 DM für Maßnahmen zur Sanierung/Modernisierung von Wohnbereichen mit besonderer Sozialstruktur (sogenannte Arbeitersiedlungen) zu verwenden.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. S. 1125) werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

3. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuweisungen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, zur anteiligen Deckung der dadurch entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben eine Zuweisung. Diese beträgt 2,50 DM je Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Für die sonderzuständigen Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf und Köln sowie für die Vorortämter Essen, Paderborn und Wuppertal wird eine weitere Zuweisung gewährt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister entsprechend ihrer Mehrbelastung festsetzt.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisungen des Landes nicht gedeckten notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig aufgebracht. Soweit darüber eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt wird, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident unter Zugrundelegung der Zahl der Fälle.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten eine Zuweisung zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Die Zuweisung beträgt

für die kreisfreien Städte	48,00 DM je Einwohner,
für die Kreise	39,20 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

an die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern	18,15 DM je Einwohner,
an die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern	21,55 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

(4) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 3 genannten Betrag hinausgeht.

(5) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Einrichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt

Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt

Schulbauprogramm

§ 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft sowie zu den Kosten der Umsetzung von Schulpavillons werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 689 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

6. Unterabschnitt Gesundheitsämter

§ 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaus von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuwendungen in Höhe von 4 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

7. Unterabschnitt Theater und Orchester

§ 20

(1) Den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal werden Zuweisungen zu den Betriebskosten der Theater und Orchester in Höhe von insgesamt 32 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Den Landestheatern in Castrop-Rauxel, Detmold, Kleve und Neuss werden Zuschüsse zu den Betriebskosten in Höhe von insgesamt 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel nach Absatz 1 sind bis zu Höhe von insgesamt 6 500 000 DM für die Förderung vertraglich vereinbarter überörtlicher und überregionaler Zusammenarbeit bestimmt. Den weiteren Zuweisungen nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Aufwendungen und die Zahl der Besucher zugrunde zu legen; die zuständigen Minister können bestimmen, daß für die Aufteilung dieser Mittel die für das Jahr 1975 ermittelten Schlüsselzahlen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 und 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Zuweisungsempfänger sich dem Land gegenüber bereit erklären, an der beabsichtigten Umstrukturierung der Theater mitzuarbeiten.

8. Unterabschnitt Weiterbildung

§ 21

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) einschließlich der Leistungen nach der Übergangsregelung des § 30 gewährt.

(2) Soweit die für die Einrichtungen der Weiterbildung zweckbestimmten Mittel hierfür nicht benötigt werden, sind sie in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen und den Mitteln des Ausgleichsstocks zuzuschlagen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister bewirtschaften die Mittel nach Absatz 1 im Rahmen der von der Landesregierung nach § 28 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

9. Unterabschnitt Rettungsdienst

§ 22

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen des Rettungsdienstes sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 14) gewährt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

10. Unterabschnitt Kommunale Kultureinrichtungen

§ 23

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden Zuweisungen zur Förderung des Bibliothekswesens in Höhe von insgesamt 6 000 000 DM gewährt.

(2) Zur Förderung literarischer Zwecke sowie zur Förderung kommunaler Museen und Kunstsammlungen, insbesondere des Wiederaufbaues und des Neubaus, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen in Höhe von insgesamt 8 500 000 DM gewährt.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden zur Förderung der Denkmalpflege Zuweisungen in Höhe von insgesamt 7 000 000 DM gewährt.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem Kultusminister. Aus diesen Mitteln sind auch Maßnahmen einer vertraglich vereinbarten überörtlichen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu fördern.

11. Unterabschnitt Zuweisungen zu einmaligen Ausgaben aus Anlaß der Neugliederung

§ 24

Den Gemeinden und Kreisen werden Zuweisungen zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß der Neugliederung entstehen, in Höhe von insgesamt 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel sind im Landeshaushalt übertragbar.

Vierter Abschnitt

Umlagen

1. Unterabschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 25

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

§ 26

Die Vorschriften des § 25 gelten entsprechend auch für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 27

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 6) der Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 7) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Innenministers.

2. Unterabschnitt Krankenhausumlage

§ 28

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt. Die Umlage ist mit je einem Viertel ihres Betrages bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres an das Land abzuführen; der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Einzelheiten der Abführung.

(2) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 32) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 4) der Gemeinden erhoben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den auf jeden Einwohner entfallenden Betrag und den Hundertsatz so fest, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(3) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 50 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b und Abs. 6 Buchstaben b und c können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach § 14 auch an juristische Personen, gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuweisungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen der §§ 13 und 14 gelten Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter.

In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

§ 30

Die Mittel des Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 31

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 32

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1975 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 15 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Haushaltsjahres 1977 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

§ 33

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Finanzzuweisungen um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 34

(1) Die vom Finanzminister in den Haushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 abgesetzten Mittel für zweckgebundene Finanzzuweisungen aus den Finanzausgleichen der Jahre 1972 bis 1974 in Höhe von 60 599 184,44 DM, die für die Bewilligungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände noch nicht in Anspruch genommen worden sind, werden im Landeshaushalt nicht erneut veranschlagt; dementsprechend werden die in den Finanzausgleichsgesetzen 1972, 1973 und 1974 für städtebauliche Maßnahmen bereitgestellten Mittel um insgesamt 57 474 297,44 DM, die für Gesundheitsämter bereitgestellten Mittel um insgesamt 3 124 887 DM gekürzt.

(2) Bei den zweckgebundenen Finanzzuweisungen nach den §§ 14, 18, 19, 22, 23 und 24 stehen übertragbare Ausgabeanteile nur bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende des Haushaltsjahres im Rahmen des Steuerverbundes zur Verfügung. Danach sind sie erneut den Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes hinzuzurechnen.

(3) Im Haushaltsjahr 1977 werden zur Verfügung gestellt:

1. 10 000 000 DM als einmalige Finanzhilfe an Kreise, die durch die Neugliederung in außergewöhnlich hohem Umfang belastet sind;
2. 20 000 000 DM für die Sanierung/Modernisierung von Wohnbereichen mit besonderer Sozialstruktur (sogenannte Arbeitersiedlungen);
3. 5 000 000 DM für kommunale Wasserversorgungsmaßnahmen und kommunale Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft;
4. 25 000 000 DM für kommunale Abwassermaßnahmen.

§ 35

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Kultusminister
Jürgen Girgensohn

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fahrthmann

- GV. NW. 1977 S. 8

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.